

§	Inhalt	EnEV 2014 ab 1.Mai 2014	EnEV 2009
Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften			
§ 1	Zweck und Anwendungsbereich	(1) neu: Politische Zielaussage	-
§ 2	Begriffsbestimmungen	neu: Definition der Nutzflächen mit starkem Publikumsverkehr (Energieausweis)	-
Abschnitt 2: Zu errichtende Gebäude			
§ 3	Anforderungen an Wohngebäude	(1) Nachweis Primärenergie: keine Änderung (2) Nachweis spez. Transmissionswärmeverlust: keine Änderung (5) Pauschale Erfüllung der Anforderungen an nicht gekühlte Wohngebäude ohne rechnerischen Nachweis über spez. Gebäudemerkmale und Ausstattungsvarianten	wie EnEV 2014 wie EnEV 2014 -
§ 4	Anforderungen an Nichtwohngebäude	(1) Nachweis Primärenergie: keine Änderung (2) Nachweis spez. Transmissionswärmeverlust: keine Änderung (4) sommerlicher Wärmeschutz: Verschärfung durch Anwendung aktuelle DIN-Norm, Ausgabe 2013	wie EnEV 2014 wie EnEV 2014 Sommerlicher Wärmeschutz: Anwendung DIN-Norm, Ausgabe 2003
§ 5	Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien	Redaktionelle Präzisierung der Voraussetzungen für die Anrechnung von selbst erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien	
§ 6	Dichtheit, Mindestluftwechsel	Keine Änderung	wie EnEV 2014
§ 7	Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken	Keine Änderung	wie EnEV 2014
§ 8	Anforderungen an kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen	Keine Änderung	wie EnEV 2014
Abschnitt 3: Bestehende Gebäude und Anlagen			
§ 9	Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden	(2) Erweiterung der Erlaubnis zur Abschätzung von Eigenschaften und Flächen (4) Gebäudeerweiterungen > 50 m ² Nutzfläche: neu: Anforderung an sommerlichen Wärmeschutz (5) Gebäudeerweiterungen > 50 m ² Nutzfläche: Nachweis wie Neubau: keine Änderung	- wie EnEV 2014
§ 10	Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden	(1)Heizkessel: Austausch von Kesseln Bj. 1984 bis 31.12.14, danach jeweils nach 30. Betriebsjahr (3)Decken zum unbeheizten Dachraum: Präzisierung: nachträgliche Dämmung erforderlich, wenn Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2013 nicht erfüllt ist, Öffnungsregelung für preiswerte Einblas-Dämmstoffe	<i>Austausch von Kesseln mit Einbau vor 1.10.1978</i> <i>unscharfe Formulierung: nachträgliche Dämmung bei ungedämmten obersten Geschossdecken</i>
§ 10a	Außerbetriebnahme elektrischer Speicherheizungen	ersatzlos entfallen	<i>Betriebsverbot für seit 30 Jahren eingebaute Speicherheizungen für Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen und Nichtwohngebäude, die mehr als 500 m² elektrisch beheizen</i>
§ 11	Aufrechterhaltung der energetischen Qualität	Abschwächung: Ausnahmeregelung für Außenbauteile mit Fläche	-

§	Inhalt	EnEV 2014 ab 1.Mai 2014	EnEV 2009
		< 10% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche	
§ 12	Energetische Inspektion von Klimaanlage	(6) Einführung der Pflicht für einen Inspektionsbericht mit klaren Vorgaben für formale inhaltliche Vorgaben sowie Zuteilungs-/ Eintragungspflicht für Registrierungsnr. (wie Energieausweis)	(6) <i>Bescheinigung der Ergebnisse der Inspektion unter Angabe von Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der inspizierenden Person</i>
Abschnitt 4: Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung			
§ 13	Inbetriebnahme von Heizkesseln	Keine Änderung	wie EnEV 2014
§ 14	Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen	(2) raumweise selbsttätige Temperaturregelung: Ausnahme für Fußbodenheizung in Räumen < 6m ² Nutzfläche	
§ 15	Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumluftechnik	Keine Änderung	wie EnEV 2014
Abschnitt 5: Energieausweise und Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz			
§ 16	Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen	(2) Vorlagepflicht an Käufer, Mieter etc.: Verschärfung mit Blick auf Übergabe bei Besichtigungstermin (3) Ausstellungs- und Aushangpflicht für öffentliche Gebäude mit starkem Publikumsverkehr ab 500 m² und ab 8.Juli 2015 ab 250 m² Nutzfläche, neu: Erweiterung auch auf private Gebäude mit starkem Publikumsverkehr ab 500m ² Nutzfläche, sobald ein Ausweis vorliegt.	(3) <i>Ausstellungs- und Aushangpflicht für öffentliche Gebäude mit starkem Publikumsverkehr von 1000 m²</i>
§ 16a	Pflichtangaben in Immobilienanzeigen	Neu: mit der Pflicht, in Immobilienanzeigen sowohl Art des vorhandenen Energieausweises als auch Angaben zum Energiebedarf bzw. Energieverbrauch zu veröffentlichen, soweit Energieausweise vorliegen.	-
§ 17	Grundsätze des Energieausweises	(4) Zusätzliche Einführung der Registrierungspflicht sowie die Verdeutlichung das Modernisierungsempfehlungen verbindlich Bestandteil des Energieausweises sind	
§ 18	Ausstellung auf der Grundlage des Energiebedarfs	Keine Änderung	wie EnEV 2014
§ 19	Ausstellung auf der Grundlage des Energieverbrauchs	(2) Verfahrensvorgaben zur Berücksichtigung der Warmwasserbereitung und Kühlung bei Wohngebäuden und (3) für rechnerische Berücksichtigung von Leerständen	
§ 20	Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz	Modernisierungsempfehlungen müssen kosteneffizient sein	<i>Modernisierungsempfehlungen kostengünstig</i>
§ 21	Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude	Präzisierung der Einschränkung für Ausstellungsberechtigung Wohngebäude	
Abschnitt 6: Gemeinsame Vorschriften, Ordnungswidrigkeiten			
§ 22	Gemischt genutzte Gebäude	Keine Änderung	wie EnEV 2014
§ 23	Regeln der Technik	Keine Änderung	wie EnEV 2014
§ 24	Ausnahmen	Keine Änderung	wie EnEV 2014

§	Inhalt	EnEV 2014 ab 1.Mai 2014	EnEV 2009
§	Inhalt	EnEV 2014 ab 1.Mai 2014	EnEV 2009
§ 25	Befreiungen	Wegfall der zusätzlichen Befreiungsmöglichkeit bei Zusammen- treffen der Erfüllung mehrerer Pflichten nach EnEV oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Energieeinsparung	
§ 26	Verantwortliche	Keine Änderung	wie EnEV 2014
§ 26a	Private Nachweise	Keine Änderung	wie EnEV 2014
§ 26b	Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschorn- steinfegers	Keine Änderung	wie EnEV 2014
§ 26c	Registriernummern	Neu: Beantragungspflicht für Registrierungsnummern für Inspek- tionsberichte und Energieausweise, Verfahrensvorgabe	-
§ 26d	Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage	Neu: Verpflichtung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Kontrollstelle) zur Durchführung von Stichproben in einem „sta- tistisch signifikanten Prozentanteil aller in einem Kalenderjahr neu ausgestellten Energieausweise und neu ausgestellten Speditions- berichte“ mit Überprüfung der Datenqualität und inhaltlichen Qualität der Energieausweise und Inspektionsberichte, Aufbewah- rungspflicht für die Ersteller von Energieausweisen zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum. Übermittlungspflicht von Kopien der Energieausweise durch die Ersteller der Ausweise bei Anforderung durch die Kontrollbehörde	-
§ 26e	Nicht personenbezogene Auswertung von Daten	Neu: Auswertung durch die Kontrollstelle der nicht personenbe- zogenen Daten aus den Energieausweisen und Inspektionsberich- ten zur Verbesserung der Erfüllung von Aufgaben der Energieein- sparung	-
§ 26f	Erfahrungsberichte der Länder	Neu: Berichtspflicht der Länder ab dem ersten dritten 2016 je- weils alle drei Jahre über die Erfahrungen aus den Stichproben- kontrollen	-
§ 27	Ordnungswidrigkeiten	Neu: Zusätzliche Ordnungswidrigkeitstatbestände im Kontext mit Nachrüstverpflichtungen nach §10, Übergabe von Energieauswei- sen nach §16, der Registrierungspflicht von Energieausweisen	-
Abschnitt 7: Schlussvorschriften			
§ 28	Allgemeine Übergangsvorschriften		
§ 29	Übergangsvorschriften für Energieausweise und Aussteller		
§ 30	Übergangsvorschrift über die vorläufige Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben der		

§	Inhalt	EnEV 2014 ab 1.Mai 2014	EnEV 2009
	Länder durch das Deutsche Institut für Bau-technik		
§ 31	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	1.Mai 2014	
Anlagen			
Anlage 1 zu §§ 3,9	Anforderungen an Wohngebäude	<p>bis 31.12.2015 keine Änderung hinsichtlich der baulich-technischen Ausrüstung des Referenzgebäudes Tabelle 1,</p> <p>aktualisiert: Bezug auf DIN V 18599-2011, neues Referenzklima Region Potsdam, ➔Verschärfung sommerlicher Wärmeschutz durch aktuelle DIN 4108-2013</p> <p>Aus solarer Strahlungsenergie sowie Umgebungswärme in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang gewonnene Anteile des Endenergiebedarfs bleiben unberücksichtigt (= „NULL“ gesetzt),</p> <p>➔Verbesserung: bei gemeinsame Versorgung aus bestehender Heizungsanlagen Annahme von eigener Anlage wie Bestand,</p> <p>➔Abschwächung ab 1.1.2016: Primärenergiefaktor Strom nicht erneuerbarer Anteil nur noch 1,8</p> <p>➔Verschärfung ab 1.1.2016:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Primärenergiebedarf Referenzgebäude pauschal 25% reduziert - Höchstwerte des spezifischen Transmissionswärmeverlustes nur noch wie jeweiliges Referenzgebäude, d.h. Reduzierung von etwa 20% gegenüber EnEV 09 	<p><i>Bezug auf DIN V 18599-2007, Referenzklima Region Würzburg, sommerlicher Wärmeschutz DIN 4108-2003</i></p> <p><i>gemeinsame Versorgung aus bestehender Heizungsanlagen: betrachtet wie Nahwärmeversorgung (schlechter Primärenergiefaktor) Primärenergiefaktor Strom nicht erneuerbarer Anteil 2,6</i></p>
Anlage 2 zu §§ 4,9	Anforderungen an Nichtwohngebäude	<p>bis 31.12.2015 keine Änderung hinsichtlich der baulich-technischen Ausrüstung des Referenzgebäudes Tabelle 1, lediglich der Bereich Gebäudeautomation wurde neu aufgenommen</p> <p>aktualisiert: Bezug auf DIN V 18599-2011, neues Referenzklima Region Potsdam, ➔Verschärfung sommerlicher Wärmeschutz durch aktuelle DIN 4108-2013</p> <p>➔Verschärfung ab 1.1.2016:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Primärenergiebedarf Referenzgebäude pauschal 25% reduziert - Höchstwerte Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nur 	<p><i>Bezug auf DIN V 18599-2007, Referenzklima Region Würzburg, sommerlicher Wärmeschutz DIN 4108-2003</i></p>

§	Inhalt	EnEV 2014 ab 1.Mai 2014	EnEV 2009
		noch wie jeweiliges Referenzgebäude , d.h. Reduzierung von etwa 20% gegenüber EnEV 09	

§	Inhalt	EnEV 2014 ab 1.Mai 2014	EnEV 2009
Anlage 3 zu §§ 8,9	Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen und bei Errichtung kleiner Gebäude; Randbedingungen und Maßgaben für die Bewertung bestehender Wohngebäude	Innendämmung nicht mehr separat erfasst, Wände nach Dez 1983 erstellt bzw. auf diesem Niveau saniert werden bei Erneuerung nicht mehr erfasst, Verschärfung Dämmstoffqualität Bauteile bei technischer Begrenzung Dämmdicke: max. Dämmstärke Wärmeleitfähigkeit WLS 035 , Anforderung Fenster bzw. Verglasungen leicht abgesenkt auf U-Wert 1,3 W/m²K , Verschärfung : U-Wert Außentüren auf 1,8W/m ² K (Ausnahme rahmenlose, Karussell- oder kraftbetätigte Türen), nach Dez 1983 errichtet oder sanierte Dächer, oberste Geschossdecken, Bauteile gegen Erdreich oder unbeheizte Räume bedürfen bei Erneuerung keiner erhöhten/erneuerten Dämmung	<i>Innendämmung separat erfasst</i> <i>bei technischer Begrenzung Bauteil max. Dämmstärke mit WLS 040</i> <i>Fenster bzw. Verglasungen U-Wert 1,30 W/m²K</i> <i>U-Wert Außentüren 2,9 W/m²K</i>
Anlage 4	Anforderungen an die Dichtheit des gesamten Gebäudes	Fenster keine separaten Anforderungen mehr, neu : größere Gebäuden > 1500m ³ : Begrenzung auch des bei 50 Pa Druckdifferenz gemessenen Volumenstroms, sonst keine Änderung	
Anlage 4a	Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen	keine Änderungen	<i>Wie EnEV 2014</i>
Anlage 5	Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen	keine Änderungen	<i>Wie EnEV 2014</i>
Anlage 6	Muster Energieausweis Wohngebäude	Neu : zusätzliche Darstellung von Energieeffizienzklassen, detaillierte Angaben zu EEWärmeGesetz bei Energiebedarfsausweis, Erfassung von Registrierung	
Anlage 7	Muster Energieausweis Nichtwohngebäude	Neu : Gültigkeitsdatum der angewendeten EnEV und Registrierungsschlüssel, detaillierte Angaben zu EEWärmeGesetz bei Energiebedarfsausweis, Modernisierungsempfehlungen sind zu differenzieren hinsichtlich der Kosten und Amortisation	
Anlage 8	Muster Aushang Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs	Außer Angabe von Gültigkeitsdatum der angewendeten EnEV und Registrierungsschlüssel keine Änderung	
Anlage 9	Muster Aushang Energieausweis auf der Grundlage des Energieverbrauchs	Außer Angabe von Gültigkeitsdatum der angewendeten EnEV und Registrierungsschlüssel keine Änderung	
Anlage 10	Einteilung in Energieeffizienzklassen	Neu	
Anlage 11	Anforderungen an die Inhalte der Fortbildung	Keine Änderung	<i>Wie EnEV 2014</i>